

Merkblatt zum SOR für private Veranstaltungen

Prinzipiell gelten die Vorschriften gemäss dem [Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung \(SOR\)](#) der Stadt Arbon

1. Bauten

- 1.1 Lärm verursachende Aufstell- und Abbrucharbeiten sind nur werktags von jeweils 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt.
- 1.2 Wird Material (Absperrgitter, Signalisationsmaterial, Festbänke, Marktstände usw.) vom Werkhof benötigt, ist frühzeitig mit dem Werkhof (Jürg Manser, 071 447 61 80) Kontakt aufzunehmen. Falls der Werkhof am gewünschten Datum keine Materialien hat, ist es Sache des Veranstalters diese selbst zu organisieren. Der Veranstalter muss das Material selber beim Werkhof abholen und nach der Veranstaltung wieder beim Werkhof retournieren.

2. Entsorgung

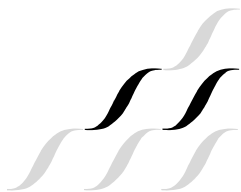
- 2.1 Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat einzusammeln. Der Veranstalter verpflichtet sich, wo möglich Mehrweggebinde mit Pfand einzusetzen. Werden spezielle Verpackungen verwendet, so ist eine getrennte Entsorgung vorzunehmen (z.B. Alu-Dosen, Glas, PET, usw.). Die Veranstaltung soll möglichst nachhaltig organisiert werden. Es soll dabei so wenig Abfall wie möglich produziert werden.
- 2.2 Auf dem gesamten Areal ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es sind genügend Abfallbehälter aufzustellen. Die Entsorgung geht zu Lasten des Veranstalters. Die Bereitstellung der Abfälle ist gemäss dem Kehrichtreglement auszuführen. Die Entsorgung der haushaltähnlichen, verbrennbaren Abfälle muss innerhalb des Kantons Thurgau erfolgen (KVA Thurgau).

3. Stromanschluss

- 3.1 Wird ein Strom- und / oder ein Wasseranschluss für die Veranstaltung benötigt, ist frühzeitig mit der Arbon Energie AG (071 447 62 62) Kontakt aufzunehmen. Über die Kosten muss der Veranstalter direkt mit der Werksbetreiberin verhandeln.

4. Festwirtschaft

- 4.1 Der Veranstalter wird ersucht, für Getränke und Speisen, wo möglich, Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 4.2 Beim Verkauf von Waren sind die Preisangaben an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- 4.3 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren ausgeschenkt oder verkauft werden. Betreffend Abgabe von alkoholischen Getränken gelten die Vorgaben des Bundes.
- 4.4 Durch übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum negativ auffallende Personen müssen vom Festgelände verwiesen werden. Je nach Schwere des Falls muss die Polizei und evtl. die Sanität beigezogen werden.
- 4.5 Das Rauchen ist unter Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Festzelten nicht erlaubt, ausser wenn eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenflächen vorgenommen wird.



5. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen / Lärm

- 5.1 Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) vom 16. Juni 2017 (Stand 1. Juni 2019) ist integrierender Bestandteil dieses Merkblatts.
- 5.2 Verstärker- und Lautsprecheranlagen sind jederzeit so zu bedienen bzw. dürfen nur so laut eingestellt werden, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden (< 93 Dezibel).
- 5.3 Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10.30 Uhr dürfen bewilligte Lautsprecheranlagen nur stark gedrosselt und für unbedingt notwendige Durchsagen verwendet werden.
- 5.4 Die Nachtruhe ab 22.00 bis 06.00 Uhr (in den Monaten Juni, Juli und August ab 23.00 Uhr) ist unbedingt einzuhalten.
- 5.5 Gestützt auf berechnete Lärmbeschwerden bleibt die Einstellung eines störenden Betriebs oder einer störenden Anlage ausdrücklich vorbehalten. Allfällige Anordnungen der Stadt Arbon oder der Polizei, speziell in Bezug auf die Dosierung der Lautstärke, sind sofort zu befolgen.

6. Ordnungs- und Sicherheitsdienst

- 6.1 Der Veranstalter hat innerhalb des Festgebietes für einen ausreichenden Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu sorgen.
- 6.2 Die Zufahrt für Notfallfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität usw.) auf dem Areal muss jederzeit gewährleistet sein.
- 6.3 Es muss für eine ausreichende Zahl an Fluchtkorridoren innerhalb des Festgeländes gesorgt sein. Diese müssen auch bei starkem Besucherandrang jederzeit gewährleistet sein.
- 6.4 Die Verkehrsregelung sowie die Parkplatzzuweisung ist Sache der Veranstaltenden.
- 6.5 Die Nachbarn sind frühzeitig über den Anlass zu orientieren.

7. Werbung

- 7.1 Für Veranstaltungshinweistafeln gelten die strassenpolizeilichen Bestimmungen.

8. Haftungsausschluss

- 8.1 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, Unfallfolgen und Ansprüche, die mit dieser Veranstaltung im Zusammenhang stehen. Die Stadt Arbon lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.